

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Kosmas und Damian Hattenhof

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Kath. Kirchengemeinde Hattenhof vom 29.11.2024 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerinnen oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind demnach:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister, sowie Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der/die Verstorbene im Zeitpunkt des Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Kath. Kirchengemeinde Hattenhof gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| (1) für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne bis zu 3 angefangenen Tagen und die Benutzung der Trauerhalle incl. Reinigung | 100,00 € |
| für jeden weiteren angefangenen Tag | 25,00 € |
| (2) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangener Tag | 30,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Das Ausheben und Schließen eines Grabes wird von einem durch die Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Gebührenpflichtigen direkt in Rechnung gestellt.

- (2) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

Um- und Ausbettungen von erdbestatteten Leichen sind von Bestattungsunternehmen auszuführen, die auch die Kosten hierfür dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung stellen.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für eine Reihengrabstätte für Erdbestattungen:

- | | |
|--|------------|
| a) Kindergrab
(Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres) | 300,00 € |
| b) Einzelgrab
(Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres) | 900,00 € |
| c) Raseneinzelgrab | 1.850,00 € |

- (2) Für eine Reihengrabstätte für Urnenbestattungen:

- | | |
|------------|----------|
| Einzelgrab | 600,00 € |
|------------|----------|

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen:

a) Doppelgrab	2.200,00 €
b) Tiefgrab (einstellig)	1.600,00 €
c) Tiefgrab (zweistellig)	1.750,00 €
d) Rasengrab	3.400,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind pro Jahr der Verlängerung 2,5 % der genannten Gebühren zu zahlen.

(2) Für eine Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen:

Doppelgrab	1.100,00 €
------------	------------

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind pro Jahr der Verlängerung 5,0 % der genannten Gebühr zu zahlen.

§ 10 Urnenhinzubestattung

Für die Hinzubestattung einer Urne zu einer Reihen– oder Wahlgrabstätte für Erdbestattungen wird folgende Gebühr erhoben: 400,00 €

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit und eine vorzeitige Räumung einer Grabstätte sind in § 31 und § 31a der Friedhofsordnung der Kath. Kirchengemeinde Hattenhof geregelt.

Für den Fall, dass die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung zur fristgerechten Grabräumung nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. In diesem Fall hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen. Zusätzlich fallen 50,00 € für entstehenden Aufwand der Friedhofsverwaltung an.

Im Falle einer vorzeitigen Räumung einer Grabstätte fallen folgende Gebühren an:

- 50 € für entstehenden Aufwand der Friedhofsverwaltung
- 2,50 € pro Monat vom Zeitpunkt der vorzeitigen Räumung bis zum vertraglichen Ende der Nutzungszeit. Grabstätten, die mit Rasen bepflanzt sind (s.o. § 8, (1c) und § 9, (1d)), sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kath. Kirchengemeinde Hattenhof vom 03.05.2006 außer Kraft.
Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Pfarramt Hattenhof, Neuhofer Str. 8.

Hattenhof, den

Vorsitzender

Mitglieder